



NABU-Stellungnahme zum Entwurf des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung 2013 zum Bundesbedarfsplan Übertragungsnetze

Stand des NEP-Entwurfs: 26.04.2013

Vorbemerkungen zum Untersuchungsrahmen

Für ein zweites Gesetz zur Beschleunigung des Übertragungsnetzausbaus erstellt die Bundesnetzagentur zum zweiten Mal einen Bundesbedarfsplan (BBPI). Nach § 14 UVPG sind in dem Umweltbericht als Ergebnis einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unter anderem vernünftige Alternativen zu betrachten und die Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um aus der Durchführung des Plans entstehende Umweltauswirkungen zu verhindern, zu verringern bzw. auszugleichen. Der NABU begrüßt, dass bei der SUP 2013 die Alternativenprüfung im Bereich des Festlands im Vergleich zu 2012 ausgeweitet werden soll. Es werden nicht nur die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Netzausbaus an Land, sondern auch jene im Küstenmeer untersucht. Dadurch wird aus Sicht des NABU die Voraussetzung für den dringend notwendigen Lückenschluss zwischen den Vorgaben aus dem Offshore-Netzentwicklungsplan für Nord- und Ostsee und dem Netzentwicklungsplan für die landseitigen Leitungsvorhaben geschaffen. Es ist wichtig, dass neben Freileitungen und Erdkabeln nun

auch Seekabel als weitere Übertragungstechnologie auf ihre Umweltauswirkungen untersucht werden.

Der NABU äußert sich hiermit zum Entwurf des Untersuchungsrahmens zur SUP 2013, bedauert jedoch, dass anders als 2012, die Bundesnetzagentur keine Scopingkonferenz durchführt, wobei neben Behörden auch bundesweit tätige Verbände angehört werden, sondern 2013 Einwände nur auf schriftlichem Wege möglich sind.

Bewertung der Inhalte des Entwurfs zum Untersuchungsrahmen für die SUP 2013

1 Alternativenprüfung

Der NABU kritisierte bei der Strategischen Umweltprüfung für den BBPI 2012 eine fehlende Alternativenprüfung. Im NEP Strom 2013 haben die Übertragungsnetzbetreiber erneut drei verschiedene Szenarien für Stromerzeugung und -verbrauch im Jahr 2023 erstellt. Im Rahmen der erweiterten Alternativenprüfung will die Bundesnetzagentur nun den aus den Szenarien A 2023 und C 2023 jeweils abzuleitenden Netzentwicklungsbedarf überprüfen. Dabei sollen zunächst Maßnahmen des jeweiligen Szenarios einzeln auf die voraussichtlichen

Umweltauswirkungen untersucht werden. Anschließend sollen in der Gesamtplanbetrachtung die Bewertungen der einzelnen Szenarien miteinander und mit denjenigen des Szenario B verglichen werden. Aus Sicht des NABU wurde der grundsätzlichen Kritik an einer fehlenden Alternativenprüfung mit dieser Herangehensweise Rechnung getragen, doch bleibt anzuzweifeln, ob der Szenariorahmen 2013 überhaupt die Betrachtung aller möglichen Alternativen zum Netzausbau erlaubt. So werden mit den im Szenario A enthaltenen Annahmen zur Kohleverstromung die Klimaschutzziele der Bundesregierung von minus 10 Prozent beim Energieverbrauch bis 2020 gar nicht erreicht werden können. Zielführender wäre für das Szenario A die Einbeziehung wesentlicher Instrumente zur Verminderung des Ausbaubedarfs durch geringere Jahreshöchstlasten, durch zusätzliche Maßnahmen zum Lastmanagement und den Aufbau intelligenter Netze. Außerdem muss eine optimierte Netzauslegung z.B. durch Begrenzung der maximalen Einspeisung aus erneuerbaren Energien auf 98 % bzw. 95 % erwogen werden. Dem Szenariorahmen 2013 liegt das Ziel zugrunde, jede kWh aus erneuerbaren Energien im Netz aufzunehmen und zu transportieren. Unter dieser Annahme ist womöglich ein deutlich größerer Netzausbau erforderlich, als bei einer etwas niedrigeren, gesamtwirtschaftlich aber womöglich viel effizienteren Auslegung der Netzkapazitäten.

Szenario C ist durch die fraglichen Entwicklungsprognosen zu den Ausbaupotenzialen der einzelnen Bundesländer keine solide Datenbasis (vgl. SN NABU zum Szenariorahmen 2014). Die Darstellung dezentraler Erzeuger-Strukturen muss vielmehr entsprechend den aktuellen Verzögerungen beim Ausbau der Offshore-Windkraft über eine stärker regionalisierte Verteilung der Windkraftanlagen mit einer maximalen installierten Nettoleistung der Offshore-Anlagen von 7 GW bis 2023 angenommen werden. Ergänzend dazu fehlt im Szenariorahmen auch die Darstellung einer verstärkten Ansiedlung von Erzeugungsstrukturen auf Basis erneuerbarer Energien in der Nähe der Verbraucher. Die BNetzA darf nicht den Fehler machen und allein auf einen Szenariorahmen setzen, der wesentliche Möglichkeiten zur Verminderung des Ausbaubedarfs außer Acht lässt. Ein überdimensionierter Netzausbau bringt Fehlinvestitionen und unnötige Kosten für die

Verbraucher genauso wie ökologische Schäden mit sich. Der NABU stimmt mit der BNetzA überein, dass es einer ausführlicheren Herleitung der einzelnen Netzausbaumaßnahmen bedarf als bisher durch die ÜNB dargestellt¹.

2 Erweiterung der BBPI auf den Meeresbereich

Mit Änderung des EnWG ist im Dezember 2012 das Netzplanungsverfahren auf den Meeresbereich ausgedehnt worden. Als Grundlage für die Bundesfachplanung 2013 dienen die Bundesfachplanungen Offshore für die deutsche AWZ, die nach § 17 EnWG vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie (BSH) erstellt wurden (bisher nur Nordsee). Auch für diese sind eine SUP durchzuführen. Nach § 12c Abs. 2 S. 2 EnWG kann die SUP zum Bundesbedarfsplan, in der die Anbindungsleitungen von den Offshore-Konvertern bis zu den Netzverknüpfungspunkten an Land aufgenommen werden, auf andere oder zusätzliche Inhalte, als die, die bereits für den Bereich der AWZ erfasst sind, beschränkt werden (S. 13). Dies ist nach Einschätzung des NABU unzureichend, vor allem weil sich die Alternativenprüfung für Trassenverläufe auf die Abschnitte der Anbindungsleitungen im Küstenmeer bis zum Festland beschränken und jene für die AWZ Vorfestlegungen erbrachte. Das für die AWZ federführende BSH führt im Umweltbericht zum Offshore-Netzplan Nordsee aus: „Zu diesen Festlegungen [räumliche und textliche Festlegungen zu Konverterplattformen und Seekabelsystemen in der deutschen AWZ] sind umsetzbare Alternativen, die in objektiv nachvollziehbarer Weise signifikant geringere Umweltauswirkungen erwarten lassen können, nicht ersichtlich.“ (Umweltbericht S. 121) Die Mehrschichtigkeit der Raumansprüche in der deutschen AWZ dient dabei als Begründung. So schreibt das BSH weiter: „Die räumlichen Festlegungen des Offshore-Netzplans haben die bestehenden Nutzungen und die im Rahmen des Raumordnungsplans für die AWZ der Nordsee

¹ Begleitdokument der Bundesnetzagentur zum NEP 2012, S. 19

festgelegten Gebietsausweisungen zu berücksichtigen. Damit sind der Trassenwahl enge Grenzen gesetzt. Die Festlegung der Trassen erfolgte entsprechend der Planungsgrundsätze auf dem günstigsten Weg. Um keine zusätzlichen Räume zu zerschneiden, werden die Kabel zudem möglichst immer parallel zu beantragten/ genehmigten/ gebauten Infrastrukturen (Rohrleitungen, Kabel, Windparks) geplant. Zu diesen Trassen bestehen in der AWZ der Nordsee keine grundsätzlichen Alternativen.“ Diese Begründung ist aus Sicht des NABU trotz des grundsätzlich zu begrüßenden Bündelungsprinzips nicht ausreichend. Es wird in keiner Weise erläutert, warum und wie etwa erhebliche Umweltauswirkungen nicht zum Beispiel durch längere Kabelführungen oder andere Standorte von Konverterplattformen vermieden oder verringert werden können, wenn dadurch etwa sensible Lebensräume umgangen werden können. Der abgegebene Umweltbericht zum Offshore-Netzplan stellt keine planerischen Alternativen im Sinne der Alternativenprüfung nach § 19b Abs. 2 UVPG dar.

Die Formulierung der BNetzA im vorliegenden Entwurf des Untersuchungsrahmens lässt im derzeitigen Wortlaut eine ausschließliche Prüfung von Inhalten erwarten, die in der SUP des BSH nicht abgedeckt ist. Eine differenzierte Klarstellung dazu ist erforderlich. Dazu gehört auch eine dezidierte Auflistung von Indikatoren und Deskriptoren, die abgeprüft werden sollen. Dabei ist insbesondere auf die Konformität mit den Zielsetzungen der Europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie zu achten. Eine lückenhafte Darstellung und Bewertung von Wirkfaktoren, zumal die meisten davon sowohl die AWZ als auch die 12-Seemeilenzone betreffen, wäre nicht akzeptabel.

Die Bundesnetzagentur erläutert die Vorfestlegung im vorliegenden Entwurf (S. 16) wie folgt: „Anders als auf dem Festland, wo die Trassenfindung in der Bundesfachplanung erst nach der Verabschiedung des Bundesbedarfsplangesetzes beginnen kann, werden durch den Bundesfachplan Offshore in der AWZ bereits konkrete Trassen oder Trassenkorridore gesichert. Dies ist sachgerecht, um die Windparkcluster und die entsprechend notwendigen Kabeltrassen räumlich und in ihrer Dimensionierung aufeinander abzustimmen.“

Die erläuterte Zwangsläufigkeit unterstützt die Effizienz eines verkürzten Planungsverfahrens. Es besteht jedoch kein begründeter Automatismus, warum räumlich und in ihrer Dimensionierung aufeinander abgestimmte Offshore-Netzvorhaben nicht auch nach einer Bundesfachplanung im gesamten Bereich optimiert werden können. Änderungen bei der zeitlichen Ausbaudynamik der Offshore-Erzeugungskapazitäten oder auch als Resultat neuer Forschungsergebnisse zu Umweltauswirkungen mögen dies erforderlich machen.

Eine Priorisierung einzelner Vorhaben an sich sieht die Bundesnetzagentur jedoch vor. So stünde noch nicht fest, welche Vorhaben letztlich auch im Offshore-Netzentwicklungsplan 2013 bestätigt werden und damit Eingang in ein neues Bundesbedarfsplangesetz finden werden (S. 16). Dieses Vorgehen unterstützt der NABU.

3 Untersuchungsraum

Die einheitliche Untersuchungsmethodik einer elliptischen Raumabgrenzung für die SUP auf Ebene der Bedarfsplanung für ein einzelnes Vorhaben nimmt der NABU wertfrei zur Kenntnis. Die Bundesnetzagentur führt aus, dass Maßnahmen neben den Netzknoten, die Anfangs- und Endpunkte bilden, auch Stützpunkte enthalten sein können. Es muss nachgewiesen werden, dass die gewählten Stützpunkte aus netztechnischen Gründen notwendig sind und nicht zur anderweitigen Abschnittsbildung gesetzt wurden. Eine "willkürliche" Festlegung von Stützpunkten verkleinert den Untersuchungsraum durch die daraus resultierenden kleineren Ellipsen. Umweltauswirkungen würden dann ggf. nicht im erforderlichen Umfang geprüft und räumliche Möglichkeiten für alternative Korridore würden eingeschränkt. Darüber hinaus erscheint es notwendig Ausweitungsoptionen des Untersuchungsraums zur Korridor-/ Trassenfindung in nachfolgenden Planungsverfahren zu ermöglichen, wie es der Untersuchungsrahmen auch vorsieht.

Bei Anschlussvorhaben zu Nachbarländern werden nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen frühestens mit der Trassenkorridorfindung in der Bundesfachplanung als möglich angesehen. Die Betrachtung großflächiger Umweltschutzgüter auf

BBPl-Ebene würde jedoch dazu beitragen, dass der später vorgeschlagene Korridor ggf. nicht aus dem Untersuchungsraum der Ellipse herausfällt und so die Bewertung aus der SUP für den deutschen Teil hinfällig wird.

Umweltauswirkungen werden generell nur bis an die deutsche Grenze untersucht. Zu kritisieren ist dieses Vorgehen für die Übergangsbereiche zwischen dem Küstenmeer und der AWZ, wo keine Auswirkungen geprüft werden und auf entsprechende Untersuchungen des BSH Bezug genommen wird, die aufgrund der getroffenen Vorfestlegung der Trassen (vgl. Pkt. 2) als unzureichend zu werten ist. Desweiteren erscheint es bzgl. der Erweiterung des Untersuchungsraums im Meer optimierungsbedürftig, dass die Abschnitte von Anbindungsleitungen im Meer mit den Abschnitten an Land in einer Ellipse vereinigt werden (S. 27). Eine Umgehung von Schutzgebieten ist kaum mehr möglich, wenn ein Offshore-Konverter als Endpunkt an einer Schutzgebietsgrenze steht und wenn der Untersuchungsraum am entsprechenden Einspeisepunkt so eng ist und nicht ausgedehnt wird.

4 Vorhabenbezogene Alternativen

Die BNetzA statuiert, bei Einzelvorhaben nur Alternativen zu prüfen, die von den ÜNB für eine Einstufung als „vernünftige Alternativen“ ausreichend begründet werden. Wo die Datengrundlage jedoch nicht gegeben ist, können Zumutbarkeitsfragen eine Rolle spielen. Hier gilt es klar Kriterien zu nennen, ab wann Datenmängel zu einer Unzumutbarkeit bei der Alternativenbegründung führen. Landseitige Offshore-Anbindungen scheinen aufgrund ihres Charakters als Kraftwerksanschlussleitungen generell zumutbar, daher werden hier Alternativen stets geprüft.

5 Betrachtete Technologien

Bereits für den Umweltbericht 2012 kritisierte der NABU, dass es keine Betrachtung der möglichen Umweltauswirkungen bei den jeweiligen Einzelvorhaben für Erdkabel-Wirkfaktoren gab. Auch bei der 2013 wiederholten SUP sollen vorhabenbezogene Einschätzungen für den Freileitungseinsatz getroffen werden, Vorhabenswirkungen durch Erdkabel werden aber nur allgemein beschrieben. Mit dieser Herangehensweise

kann nicht von einer „technologieoffenen Prüfung“ gesprochen werden (S. 26). Die teils unterschiedlichen Raumansprüche, Sichtbarkeiten und direkten Veränderungen der Standorte können die Legitimation einer Freileitung oder eines Kabels aus Naturschutzsicht erheblich beeinflussen und sollten daher vorhabensbezogen beschrieben und bewertet werden. Der Findung von Korridormöglichkeiten auf Ebene der Bundesfachplanung wäre damit eine fundiertere Grundlage geliefert.

Der NABU begrüßt, dass bezüglich des Freileitungsbaus eine differenzierte Betrachtung auch die Ausführung mit verschiedenen Masttypen erfolgen soll.

6 Untersuchungsmethode

Untersuchungsmethode zu ungeeigneten Kriterien

Es werden für den Untersuchungsrahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt einige Kriterien genannt, die auf Ebene der Bundesfachplanung nicht betrachtet werden sollen. In Anbetracht dessen, dass die Bundesfachplanung einen erheblich konkreteren Raumbezug darstellt (Untersuchungsräume für Trassenkorridore von i. d. R. 1000 m [Leitfaden zur Bundesfachplanung, BNetzA 2012]) und dadurch erhebliche Umweltauswirkungen nicht mehr großräumig vermieden werden können, möchte der NABU einzelne Kriterienausschlüsse für die übergeordnete Bundesbedarfsplanung 2013 kommentieren:

Besonderer Artenschutz

Durch den sehr weiten Betrachtungsmaßstab auf der Bundesbedarfsplanebene ist es legitim, dass der Artenschutz prinzipiell auf folgende Planungsstufen abgeschichtet wird. Dennoch ist nicht zu vernachlässigen, dass es Tierarten gibt, die aufgrund ihrer Seltenheit einer besonderen bundesweiten Betrachtung unterliegen. Dies betrifft beim Netzausbau insbesondere Vögel, die durch Kollisionen einem direkten Tötungsrisiko durch Freileitungen unterliegen. So wären die räumlich stark begrenzten Vorkommen der Großtrappe ein beispielhaftes Ausschlusskriterium bei einer Bewertung bereits in einer SUP auf Bundesbedarfsplanebene. Ein Ausbauvorhaben ist in

diesem Gebiet jedoch nicht geplant. Ähnlich verhält es sich mit dem Schreiadler als störungsempfindliche waldbewohnende Art, die spätestens für die Bundesfachplanung eine hohe Priorität bekommen muss, wie auch andere seltene oder vom Aussterben bedrohte Brutvogelarten mit engem Verbreitungsradius, die durch die im Umweltbericht beschriebenen Wirkfaktoren, insbesondere bei Freileitungen, beeinträchtigt werden. Die oft herangezogene Erklärung, den Artenschutz aufgrund einer mangelhaften oder uneinheitlichen Datenlage nicht zu bewerten, kann spätestens für die Bundesfachplanung nicht mehr gelten. Ergebnisse aus für das gesamte Bundesgebiet standardisierten Kartierungen sind bereits 2013 für sämtliche Brutvogelarten Deutschlands verfügbar (Atlas Deutscher Brutvogelarten, Hrsg. DDA, 2013).

Räume mit besonderer Bedeutung für den Vogelzug

Deutschland befindet sich durch seine zentrale Lage in Europa und mit seinen Küstenabschnitten an Nord- und Ostsee auf der Hauptroute des ostatlantischen Zugwegs. Daten zu klar abgrenzbaren Zugkorridoren existieren nur uneinheitlich und ohne gewährleistet Beständigkeit. Dennoch ist es notwendig, Schwerpunkträume wie Flüsse und Bergtäler als Leitlinien für den Vogelzug zu erkennen und zu beschreiben. Darüber hinaus kommt insbesondere den nördlichen Bundesländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen aufgrund des hohen, saisonalen Zugvogelaufkommens an der Küste und vor allem im Wattenmeer bei der Bewertung von Umweltauswirkungen eine besondere überregionale Bedeutung zu. Die Ausweitung des Untersuchungsraums auf die 12-Seemeilenzone für Offshore-Netzanbindungen verstärkt diesen Anspruch.

Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)

UZVR sind Teil des Indikatorensets der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt, genießen jedoch keinen rechtlichen Schutz und berücksichtigen keine Energiestrassen. Eine abgestufte Bewertung ist demnach gerechtfertigt, die Reduzierung auf ihre alleinige Bedeutung im Kontext Landschaft jedoch nicht. UZVR sind nicht nur für ein uneingeschränktes Landschaftserlebnis für uns Menschen sondern vor allem bezüglich der Ausbreitungs- und

Rückzugsmöglichkeiten für die Fauna bedeutsame Gebiete außerhalb der oft isolierten Schutzgebiete.

UZVR sind für den Meeresbereich keine ausgewiesene Raumkategorie, da der Anwendungsbereich vorrangig Infrastrukturvorhaben an Land betrifft. Es ist jedoch zu kritisieren, dass eine inhaltlich entsprechende Prüfung komplett entfallen soll. Problematisch ist dieser Mangel vor dem Hintergrund, dass die Raumordnung im Meer nicht zur Entlastung einzelner Räume geführt hat. So gibt es keine schiffahrtstfreien Zonen, für Pipelines und Kabel gibt es keine Tabu-Bereich. Dies betrifft insbesondere die marinen Schutzgebiete, die einem nur unwesentlich verminderten Nutzungsdruck unterliegen. Zerschneidungswirkungen durch größere Netzinfrastrukturen am Meeresboden sowie auch durch den Bau von Offshore-Windparks und durch Schifffahrtsrouten, müssen in den Managementkonzepten der marinen Natura-2000-Gebiete berücksichtigt werden und auch in einer SUP zum Bundesbedarfsplan beachtet werden.

Temperaturentwicklung bei Seekabeln

Die Bundesnetzagentur schreibt: „Die Temperaturschichtung ist für die Gewässerbiologie bedeutend. Eine maßgebliche Veränderung der Temperatur ist durch Seekabel nicht zu erwarten. Temperaturmonitorings bereits bestehender Leitungen werden aufzeigen, inwieweit das 2-Kelvin-Kriterium abhängig von der Verlegetiefe eingehalten werden kann. Eine für das Küstengewässer erhebliche Bedeutung der Seekabel ist insoweit ausgeschlossen.“ Unseres Wissens gibt es bisher keine Ergebnisse von Temperaturmessungen an bestehenden Leitungen sondern nur Modellberechnungen. Daher ist es an dieser Stelle fragwürdig eine erhebliche Bedeutung der Temperaturentwicklung bei Seekabeln im Küstenmeer ohne erbrachten Nachweis auszuschließen. Messungen an bereits verlegten Kabeln sollten als Referenz ergänzt werden.

Untersuchungsmethode zu schutzgutbezogenen Kriterien

Kumulative Wirkungen

Der Entwurf enthält folgende Maßgabe: „Im Bereich des Meeres werden aufgrund der Vielzahl der in naher Zukunft zu erwartenden Seekabel, die in räumlicher Nähe zueinander verlaufen sollen, die kumulativen Wirkungen im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung berücksichtigt“ (S. 37). Dieser notwendige Schritt ist aus Sicht des NABU in Bezug auf eine rein räumliche Bewertung nicht ausreichend. Die Festlegung von Umweltzielen zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (Stand 14.10.2011) formuliert unter 2.6.2 eine kumulative Betrachtungsweise für anthropogene Schalleinträge. Darunter fallen impulshafte Schalleinträge durch die Rammung von Offshore-Windenergieanlagen und Konverterfundamenten, Seismik, militärische Aktivitäten, Betriebsgeräusche von Offshore-Windenergieanlagen und die Schifffahrt (somit auch Kabelverlege- und Wartungsfahrten mit ihren Unterwassergeräuschen). Anders als hier dargestellt verfolgt die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie einen ökosystemaren Ansatz, der auch in § 34 BNatSchG für Natura-2000-Gebiete Niederschlag findet. Auch in der SUP zum BBPI kann die Betrachtung kumulativer Wirkungen nicht nur einen Wirkfaktor bzw. eine Technik beinhalten. Das Bewertungsspektrum muss im Untersuchungsrahmen erweitert und präzisiert werden.

Empfindlichkeitskategorien

Das Einstufungsmodell zu den Empfindlichkeiten der Kriterien (S. 39) ist nachvollziehbar. Wichtig ist bei der daraus folgenden Schlussfolgerung eine Festlegung auf eine höhere Einordnung zu kombinierten Aspekten. Das heißt: Bei einer Kombination einer mittleren Beeinflussung durch Wirkfaktoren und einer hohen Stellung im nationalen Ziel-/Rechtssystem oder bei umgekehrter Einstufung sollte für das jeweilige Kriterium stets eine Einstufung als hoch empfindlich erfolgen.

Eine Einstufung in die Empfindlichkeitskategorie „hoch“ beinhaltet „Bereiche mit bedeutender Stellung im Zielsystem der nationalen Umweltziele...“ (S. 39).

Es wäre zu spezifizieren, ob diese den sogenannten „umweltfachlich begründete Vorrangflächen von Schutzgütern“ entsprechen, wie sie im Umweltbericht 2012 erwähnt werden.

Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit

Es werden bestimmte Bereiche nicht dargestellt, die auf der Bedarfsplanebene nicht betrachtet werden können. Dazu gehören unter anderem „umweltfachlich wertvolle Bereiche, für die keine bundesweit vergleichbaren räumlichen Daten digital vorliegen“. Es muss für diese Bereiche eine umfassende Prüfung bei der BFPI bzw. im ROV gewährleistet werden.

Bündelungsoptionen

Die Bundesnetzagentur betrachtet als Bündelungsoptionen am Festland Bundesautobahnen, bestehende Höchstspannungsfreileitungen und Bahnstromtrassen. Eine Erklärung, warum insbesondere Bundesstraßen, aber auch Hochspannungstrassen oder Bahntrassen ohne Versorgungsleitungen nicht geprüft werden, fehlt.

7 Schutzgutbezogene Kriterien

EU-Vogelschutzgebiete (EU-VSG)

Die BNetzA führt aus, dass Abstandsflächen zu Schutzgebieten nicht in die Bewertung einbezogen werden sollen, da sie einzelfallbezogen und in Abhängigkeit vom Schutzzweck ermittelt werden müssen (S. 51). Aus Sicht des NABU spricht jedoch nichts dagegen Empfehlungen zu formulieren, die für die Bundesfachplanungen gelten. Insbesondere bei für den Vogelschutz relevanten Gebieten machen Abstandsregelungen Sinn, z. B. bei größeren Fließ- und Standgewässern, Einstandsgebieten von Trappen und anderen potentiellen Konfliktgebieten. Gegebenenfalls sind dazu begleitende Empfehlungen aufzulegen, auf die dann in der SUP Bezug genommen werden kann.

Die Feststellung der BNetzA „Gebietsvorschläge und sogenannte „faktische Vogelschutzgebiete“ [...] bestehen nach hiesiger Kenntnis zum jetzigen Zeitpunkt nicht“ möchte der NABU widersprechen. IBA, die auf Meldungen des Michael-Otto-Instituts im NABU beruhen sind als Vorschläge an die

Europäische Kommission für VSG zu werten und sollten in dem Sinne berücksichtigt werden.

Für die Beurteilung von Umweltauswirkungen auf Vogelschutzgebiete durch Seekabelvorhaben werden baubedingte Kollisionsrisiken sowie Störungen durch Wartungs- und Reparaturmaßnahmen für eine „hohe“ Empfindlichkeitseinstufung herangezogen. Hier ist zu ergänzen, dass auch die Anlage von Konverterplattformen ein erhebliches Kollisionsrisiko darstellt.

Biosphärenreservate

Die rechtliche Zonierung in Biosphärenreservaten führt zu einer unterschiedlichen Einstufung der Empfindlichkeiten: für die Kernzone hoch und die Pflegezone mittel. Vor dem Hintergrund der korrekten Ausführungen beim Leitungs- und Kabelbau unterstreicht der NABU die ergänzende Differenzierung "Auf den folgenden Planungsstufen der Bundesfachplanung/ Raumordnung bzw. Planfeststellung kann einzelfallbezogen geprüft werden, inwieweit der Schutzzweck des Biosphärenreservates durch den Leitungsbau beeinträchtigt wird". Der NABU teilt die Einschätzung, dass Pflegezonen perspektivisch als Naturschutzgebiete oder Nationalparks ausgewiesen werden sollen (S. 54). Netzvorhaben dürfen das dahingehende Potential für Flächen in Biosphärenreservaten nicht gefährden.

Important Bird Areas und Feuchtgebiete internationaler Bedeutung

Feuchtgebiete internationaler Bedeutung („Ramsar-Gebiete“) und Important Bird Areas (IBA) bekommen gegenüber Freileitungen eine mittlere Empfindlichkeit zugeordnet, da die Bundesnetzagentur davon ausgeht, dass die relevantesten Gebiete für die Avifauna schon als EU-Vogelschutzgebiete gesichert sein dürften und keinen Rechtsstatus nach BNatSchG genießen. Trotz fehlender Rechtsbindung handelt es sich um für den Vogelschutz herausragende Gebiete, die sich durch ihre häufige Lage an Flüssen, großen Seen oder Küstenbereichen als „Hotspots“ darstellen. Bei einer aktuellen flächenhaften Überschneidung von IBAs und Ramsar-Gebieten mit EU-Vogelschutzgebieten von jeweils über 80 Prozent ist der überwiegende

Flächenanteil mit einem rechtlichen Schutzstatus belegt. Da es sich bei Vögeln jedoch nicht nur um eine wichtige Indikatorengruppe für den Zustand der biologischen Vielfalt handelt sondern auch um eine Tiergruppe, die maßgeblich vor allem von Freileitungsvorhaben betroffen ist, wäre auch für die beiden erwähnten Flächenschutzkategorien eine hohe Empfindlichkeit festzusetzen.

Ramsar-Gebiete und IBA sollen nach vorliegendem Entwurf zum Untersuchungsrahmen in die Betrachtungen des Umweltberichts zu Erdkabeln nicht eingestellt werden. Bereits der Bau von Kabelanlagen hat jedoch ein hohes Störungs- und Vergrünungspotential für Vögel. Ramsar-Gebiete sind insbesondere für Rast- und Zugvögel von hervorgehobener internationaler Bedeutung. Doch auch der Betrieb von Erdkabeln hält in Feuchtgebieten ganz besondere Risiken bereit. Das Durchtrennen von unterirdischen Wasserkörpern durch Kabelstränge, eine falsche Bettung und andere Unwägbarkeiten, die aus einer unsachgerechten Errichtung einer Erdkabeltrasse eintreten können, führen zur Drainage von Grundwasser und Wasserstandsabsenkungen. Aus Sicht des NABU ist auch für Erdkabel eine Empfindlichkeitseinstufung erforderlich.

Lebensraumnetze für Wald-, Trocken- und Feuchtlebensräume

Eine pauschale Bewertung von Lebensraumnetzen ohne Berücksichtigung der jeweiligen Landschaftsform ist nicht nachvollziehbar. Es besteht zumindest beim Erdkabelbau ein deutlicher Unterschied, ob eine Trasse durch Trockenlebensräume (meist Offenlandschaften) oder als Schneise durch einen Wald verläuft und dort die Vegetation beseitigt werden muss. Der NABU empfiehlt für Wald- und Feuchtlebensräume eine hohe Empfindlichkeit und für Trockenlebensräume eine geringe bis mittlere. Eine Differenzierung ist spätestens in der SUP bei der BFPI dringend erforderlich.

Schutzgut Wasser

Der NABU begrüßt, dass im Untersuchungsrahmen 2013 auch Wasserschutzzone III bei Erdkabelwirkfaktoren mit berücksichtigt wird. Grundwasserkörper sind direkt von ihren

Einzugsgebieten abhängig, weshalb auch für Wasserschutzzone III eine abgestufte Bewertung vorgenommen werden muss.

Schutzgutbezogene Kriterien bei Seekabeln

Der vorliegende Entwurf enthält fachliche Ausführungen zum Verhalten von Meeresorganismen, insbesondere Fischen in der Nähe elektromagnetischer Felder (S. 77). Es ist nicht ersichtlich, ob diese Erkenntnisse aus seekabelbezogenen Untersuchungen stammen oder aus Simulationen. Die Quelle dieser Forschungsergebnisse sollte ergänzt werden.

8 Rechtliche Quellen und Bezüge

Im vorliegenden Entwurf wird auf die Richtlinie 2008/56/EG (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) Bezug genommen. Sie wird als zugrundeliegende Zielkonzeption angesprochen (S. 28) als auch herausgehobene Umweltziele (S. 34). Eine Listung unter 7.3 Rechtliche Quellen fehlt hingegen und sollte ergänzt werden.

Für eine optimierte und dem stets aktuellen Kenntnisstand angepasste Umsetzung von Leitungsvorhaben im Meeresbereich liegen bereits fundierte und anerkannte Konzepte vor. Namentlich sind dies:

- BSH (2007) Jährliche Zwischenberichte und Abschlussbericht aus dem StUKplus-Forschungsprojekt und den Begleituntersuchungen
- NLWKN & NLPV (2012). Kabelverlegungen – Anforderungen des NLWKN und der NLPV an Untersuchungen im niedersächsischen Küstenmeer sowie in Küsten- und Übergangsgewässern. Küstengewässer und Ästuare, Band 5. 23 S.
- GfN (2008): "Naturschutzfachliche Analyse zur Netzanbindung von Offshore-

Windenergieanlagen". Arbeitsgemeinschaft mit GEO mbH, Enge-Sande und Universität Duisburg. F+E-Vorhaben BfN, FKZ 806 82 070

Darüber hinaus ist das FOWEUM derzeit dabei einen Leitfaden Ökologische Baubegleitung zu erarbeiten.

Es wäre von Vorteil, wenn im Umweltbericht zum BBPI ersichtlich würde, wie auf Ergebnisse aus diesen und anderen Arbeiten im Sinne von Standards oder Empfehlungen Bezug genommen wird.

9 Vorausschau auf die Bundesfachplanung

Die Bundesfachplanung wird nach Bestimmungen im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) durch eine Antragskonferenz eingeleitet. Anders als in der vorgelagerten Planungsstufe der Bedarfsprüfung, soll der Untersuchungsrahmen nicht vorab sondern direkt in der Antragskonferenz festgelegt werden. Ein vorbereitendes Scoping soll hier entfallen. Der NABU kritisiert dies deutlich. Denn mit Vorlage der Planungsunterlagen und Korridorvarianten durch die Netzbetreiber bei der Antragskonferenz sollte bereits vorher feststehen, welche Wirkfaktoren und Betroffenheiten berücksichtigt werden sollen, damit eine dahingehende, plausible Alternativenprüfung stattfinden kann. Der NABU möchte deutlich machen, dass ein beschleunigter Netzausbau nicht durch eine Verkürzung der Prüfetappen gelingen kann sondern nur eine sorgfältige standardisierte Abarbeitung aller relevanten Einflussfaktoren diesen ermöglicht.

Kontakt

NABU-Bundesverband, Eric Neuling, Referent Stromnetze und Naturschutz
Tel. 030-284984-1812, E-Mail: Eric.Neuling@NABU.de

Impressum: © 2012, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: E.Neuling, Fotos: Fotolia/C. Otte, Pixelio/G. Schönemann, Fotolia/pikealot, 11/2012